

REIT- und FAHRVEREIN DAMMER BERGE e.V.



(eingetragen unter 110496 im Register des Amtsgerichts Oldenburg)

Satzung des Reit- und Fahrvereins Dammer Berge e.V. (nach Änderung vom 15.03.2007)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „REIT- und FAHRVEREIN DAMMER BERGE. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Damme
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg einzutragen
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Nachwuchses von Jugendgruppen, Reiterschulung, Gestellung von Reitsportmöglichkeiten, Durchführung von Reitsportveranstaltungen usw.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

REIT- und FAHRVEREIN DAMMER BERGE e.V.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Ausschluss seitens des Vorstandes, durch Tod oder im Falle einer juristischen Person, durch ihre Auflösung.
2. Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. vereinschädigendes Verhalten, unehrenhafte Handlungen, Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese seit mehr als drei Monate rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

REIT- und FAHRVEREIN DAMMER BERGE e.V.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung des Vorstands zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden im ersten Quartal des folgenden Jahres einzuberufen oder wenn 1/3 der Mitgliedschaft auf schriftlich begründeten Antrag eine Mitgliederversammlung beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt.
4. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung hat die Kassenprüfer zu wählen. Jeweils zwei Kassenprüfer haben die Prüfung vorzunehmen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und es ist ein neuer zu wählen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem vorsitzenden Leiter, dem Schriftführer und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenführer
 - dem Jugendwart
 - dem Reithalleneigentümer
 - bis zu vier weitere Mitglieder (Beirat)
2. Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen Reithalleneigentümer) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Reithalleneigentümer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

REIT- und FAHRVEREIN DAMMER BERGE e.V.



4. Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
7. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer oder anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen sind.
8. Bis zum 01. April eines jeden Jahres hat der Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist von den der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Damme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

49401 Damme, den 15.03.2007